



Nach der Einführung der Maskenpflicht für Fünft- und SechstklässlerInnen
(Kantonales Schutz- und Organisationskonzept für die Volksschulen, gültig ab 20.1.21):

Kann ich mein Kind von der Maskenpflicht befreien lassen?

Grundsätzlich gilt, dass die Schule die Maskentragpflicht als verbindliche Vorgabe umzusetzen hat, wobei Dispensationen mit einer ärztlichen Dispens möglich sind.

Sollten Eltern (oder Lehrpersonen) Widerstände bekunden, möchten wir im Gespräch eine Klärung und eine gangbare Lösung suchen. Dabei sind wir aber weder befugt noch willens, von den geltenden Vorgaben in einem willkürlich definierten Ermessensspielraum abzuweichen; - die Vorlage der Dispens seitens einer autorisierten Fachperson ist also zwingend. Eltern sind gebeten, bei Fragen oder Vorbehalten das Gespräch mit der Lehrperson und ggf. mit der Schulleitung zu suchen, damit disziplinarische Massnahmen vermieden werden können.

Auszüge aus den „FAQs Schutzkonzept Corona der Volksschulen Basel-Landschaft“ vom 19.1.21“:

(Den Link zu den geltenden Vorgaben des Kantons finden Sie auf der Startseite unserer Website www.schule-lausen.ch zuunterst im aktuellen „Corona-Update“).

Wie ist bei Widerstand gegen die Maskenpflicht vorzugehen?

„Im Grundsatz gilt: Die Maskentragpflicht ist in den Schulen gemäss den geltenden bundesrechtlichen Regelungen und der kantonalen Weisung konsequent zu vollziehen. Bei Widerstand ist im Gespräch eine Klärung zu suchen und die Maskentragpflicht durchzusetzen. Dabei sind explizit die in den Weisungen definierten Ausnahmemöglichkeiten zu nutzen.“

Wie ist mit einer Maskendispens umzugehen?

„Schülerinnen und Schüler mit einer Maskendispens dürfen am Unterricht vor Ort teilnehmen, um die Schulpflicht zu erfüllen. Dabei sind weitere Schutzmassnahmen (bspw. fixer Sitzplatz, Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln) zu treffen.“

Wer ist zur Ausstellung einer Maskendispens berechtigt?

„Seit 13. Januar 2021 ist in der Covid-19-Verordnung besondere Lage festgehalten, wer zum Ausstellen von Attesten zur Maskendispensation berechtigt ist. Eine Bestätigung, eine Person sei aus medizinischen Gründen von der Maskentragpflicht befreit, ist nur gültig, wenn sie in Form eines Attests durch eine Person erfolgt, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (d.h. nur Psychotherapeuten, nicht aber Psychologen generell) zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist und die von der Maskenpflicht befreite Person behandelt. Die betreffenden Fachpersonen stehen unter der Aufsicht des Kantons.“

Genügt das Sach- und Rechtsattest von Heinz Raschein, das man im Internet findet, zur Befreiung von der Maskentragpflicht?

„Nein. Die darin enthaltenen juristischen Erwägungen halten einer vertieften rechtlichen Überprüfung nicht stand. Weder greift die vom Bund verordnete Maskentragpflicht in den Kernbereich der Grundrechte ein, noch verletzen die betreffenden Normen verfassungsrechtliche Regelungen. Vielmehr sieht die Bundesverfassung selber vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der Grundrechte zulässig sind. Dies bestätigt auch ein aktuelles Gerichtsurteil des Zürcher Verwaltungsgeschichts.

Das «Sach- und Rechtsattest» von Heinz Raschein legitimiert nicht dazu, sich von der Maskentragpflicht zu befreien. Es ist weder zu akzeptieren noch bei Vorlage gegenzuzeichnen.“

Merkblatt Tragen von Masken in der Primarschule

Stand: 19.01.2021

Ausgangslage

Ab Mittwoch, 20. Januar 2021, gilt eine Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Primarschulklassen. Wichtig ist, dass sich die Schutzkonzepte vor Ort bisher bewährt haben und die Ausdehnung der Maskenpflicht eine präventive Massnahme im Hinblick auf die Ausbreitung des Coronavirus darstellt. Die Ausdehnung der Maskentragpflicht entspricht Stufe 5a der Massnahmenkaskade für die Volksschule.

Hauptargumente

- Die Ausdehnung der Maskentragpflicht ist eine präventive Massnahme zum Gesundheitsschutz der Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler.
- Das Tragen einer Hygienemaske ist für Kinder der 5. und 6. Klasse eine vergleichsweise milde Massnahme.
- Der Kantonsärztliche Dienst verspricht sich von dieser Schutzmassnahme eine Abnahme der Übertragungen in den Klassen und damit eine Reduktion der Anordnung einer Quarantäne für ganze Klassen – eine massiv einschneidende Massnahme nicht nur für die Kinder, sondern auch für ihre Familien für 10 Tage.

Begründung durch den Kantonsärztlichen Dienst

Die Maskenpflicht für die 5. und 6. Klassen wird aus epidemiologischen Gründen eingeführt. Aus medizinischer Sicht spricht nichts gegen das Tragen von Masken durch Kinder dieses Alters. Sie erhalten auch mit Maske genügend Sauerstoff. Die Erfahrungen aus den Schulhäusern, in denen in den letzten Wochen bereits eine Maskenpflicht für die 5. und 6. Klasse verfügt wurde, bestätigen diese Aussage. Der Nutzen zum Schutz von Übertragung sowohl für diejenigen, die eine Hygienemaske tragen wie auch für das Gegenüber ist inzwischen gut belegt. Der Bundesrat hat deshalb das Tragen von Masken in vielen Situationen verfügt.

Eine Ausweitung der Maskenpflicht für die 5. und 6. Klasse wird mit der Zunahme der Meldungen von positiven Kindern und von Lehrpersonen der Primarschule der letzten Wochen aus den Schulen begründet. Die Maskenpflicht entspricht einer präventiven Massnahme. Eine Maskenpflicht ist nicht nur eine kostengünstige Massnahme, sondern verhindert auf einfache Weise Ansteckungen und bei positiven Fällen je nach Grösse des Ausbruchs eine Quarantäne für weitere Schülerinnen und Schüler oder die ganze Klasse und ihre Familienangehörigen. Auf der Primarstufe trifft sowohl die Isolation wie auch die Quarantäne ein ganzes Familiensystem und hat deshalb weitreichende Folgen.

Einschätzung von pädiatrie schweiz

Wissenschaftlicher Hintergrund: Es besteht ein allgemeiner Konsens, dass Kinder unter 12 Jahren keine Treiber für die Pandemie sind. Anhand aktueller altersspezifischer Daten aus dem Kanton Zürich wird diese Aussage bestätigt (Ciao Corona Studie II; <https://www.ciao-corona.ch>). Dennoch kommt es auch bei Kindern unter 12 Jahren zu Ansteckungen.

Maskentragpflicht bei Kindern: Generell ist eine Maskenpflicht für die Zyklen 1 und 2 als präventive Massnahme zu erwägen, was medizinisch unbedenklich ist. Dabei gibt es in den oberen Klassen der Primarstufe bereits grosse Entwicklungsunterschiede und die Einhaltung der Maskenpflicht ist einfacher umsetzbar. Atemphysiologisch ist das Tragen einer empfohlenen chirurgischen oder Stoffmaske unbedenklich und sicher. Solche Masken verursachen weder Hypoxämie (Sauerstoffmangel) noch Hyperkapnie (erhöhter Kohlendioxidgehalt im Blut). Das Tragen einer Maske ist ab 6 Jahren möglich und zumutbar. Medizinisch begründete Ausnahmen, die eine ärztlich verordnete Maskendispens rechtfertigen, sind selten.